

2487 086

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 586/69 BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 21. September 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Polnische Juden, die von der Sowjetunion deportiert worden sind, ohne vor der deutschen Besetzung geflohen zu sein, können nicht entschädigt werden; das bedarf keiner erneuten Entscheidung durch Urteil des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Die Bundesrepublik Deutschland steht für die Schadensfolgen einer solchen Deportation ein, wenn sie den Verfolgten durch eine Vernichtungsdrohung deutscher in § 2 BEG bezeichneter Anteträger oder Dienststellen gezwungen hat, in den sowjetisch besetzten Teil Polens zu fliehen. Denn dann war der Zugriff der Sowjets eine zurechenbare Folge der eigenen Handlungen der in § 2 bezeichneten deutschen Stellen. Die stillschweigende Billigung des sowjetrussischen Zugriffs auf die im sowjetischen Besetzungsgebiet ange-

- 3 -

troffenen Juden genügt nicht. Von einer Veranlassung der sowjetischen Regierung durch die deutsche Regierung (§§ 2, 43 Abs. 1 BGG) im Sinne einer Einwirkung mit dem Ziel, diese Juden zu deportieren, ist auch nach Auffassung der Beschwerde keine Rede. Daß der deutsche Überfall auf Polen Sowjetrußland in die Lage gesetzt oder bewogen hat, Teile Polens zu besetzen und Teile der dortigen Bevölkerung zu deportieren, begründet gleichfalls keine Entschädigungshaftung für das freibestimmte Handeln eines souveränen Staates.

Mal

von der Mühlen

